Bundesrat Drucksache **21/94**

13 Seiten

13.01.94

VP - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

A. Zielsetzung

Schaffung von Gebührentatbeständen für den Binnenverkehr im Rahmen des EG-Kabotagekontingents und der Erteilung der Gemeinschaftslizenzen nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992. Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Erfordernis ausdrücklicher Gebührentatbestände bei Versagungen, Rücknahmen o.a. für den Antragsteller negativen Entscheidungen.

B. Lösung

Aufnahme von Gebührentatbeständen im Rahmen des EG-Kabotagegenehmigungsverfahrens, der Erteilung von Gemeinschaftslizenzen nach der VO (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 und ausdrückliche Gebührentatbestände für Ablehnungen, Rücknahmen o.a. für den Antragsteller negativen Entscheidungen im Gebührenverzeichnis der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Dies ergibt sich zum einen daraus, daß die neu aufgenommenen Gebührentatbestände bislang durch einen Auffangstatbestand im Gebührenverzeichnis abgedeckt wurden und zum anderen daraus, daß im Kostengefüge der Güterkraftverkehr betreibenden Unternehmer die vorgesehenen neuen Gebühren kein besonderes Gewicht haben. In Bezug auf die Erteilung der Gemeinschaftslizenzen reduzieren sich die Kosten für die Unternehmer erheblich gegenüber dem, was bisher für die Erteilung einer Vielzahl bilateraler Genehmigungen oder mehrerer EG-Genehmigungen, die durch die 5 Jahre geltenden Gemeinschaftslizenzen ersetzt werden, zu bezahlen war.

Die neuen Gebührenpositionen berücksichtigen im übrigen den Wert der Amtshandlung für die Betroffenen, ohne daß sie preistreibend ins Gewicht fallen. Den Beschlüssen des Bundesrates vom 29. Juni 1984 (BR-Drucksache 226/84) und des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 10/1500) auf kostendeckende Gebühren wurde insoweit Rechnung getragen.

Bundesrat Drucksache **21/94**

13.01.94

VP - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

021 (323) - 921 02 - Gü 83/94

Bonn, den 13. Januar 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung
für den Güterkraftverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 21/94

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Vom 1994

Auf Grund des § 103 b Abs. 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 4. Juli 1984 (BGBl. I S. 882) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
   "(1) Gebühren werden für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen erhoben.".

2. In § 3 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 4 wird gestrichen. § 5 wird § 4.

4. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM
1.	Güterfernverkehr	
1.1	Erteilung einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr (§§ 10 ff. GüKG) - Neuerteilung, Wiedererteilung -	280 - 420
1.2	Erteilung einer Genehmigung für Einzelfahrten im Güterfernverkehr (§ 19 a GüKG)	15 - 140
1.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr	25 - 50
1.4	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3 GüKG)	15 - 140
1.5	Neuausstellung (Zweitschrift) der Genehmigungsurkunde	15 - 60
1.6	Entscheidung über Genehmigungspflicht (§ 8 Abs. 2 GüKG)	15 - 420
1.7	Aufteilung einer Genehmigung in mehrere Teilgenehmigungen (§ 12a GüKG) oder Zusammenlegung mehrerer Teilgenehmigungen; je Teilgenehmigung	25 - 50
2.	Umzugsverkehr	
2.1	Erteilung einer Erlaubnis für den Umzugsverkehr (§ 37 GüKG)	100 - 300
2.2	Berichtigung der Erlaubnisurkunde (§ 39, § 15 Abs. 3 GüKG)	

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM
2.2.1	Berichtigung der ersten Ausfertigung	15 - 100
2.2.2	Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je	15
2.3	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde	15 - 60
2.4	Entscheidung über die Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 39 GüKG)	15 - 300
3.	Allgemeiner Güternahverkehr	
3.1	Erteilung einer Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG)	70 - 420
3.2	Erteilung einer Erlaubnis für den Güternahverkehr mit Beschränkungen (§ 80 GüKG)	50 - 250
3.3	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde (§ 83, Abs. 1 GüKG)	
3.3.1	Berichtigung der ersten Ausfertigung	15 - 100
3.3.2	Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je	15
3.4	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde	15 - 60
3.5	Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 89 GüKG)	
3.5.1	Ausstellung der ersten Ausfertigung	30 - 60
3.5.2	Ausstellung jeder weiteren Ausfertigung je	20
3.6	Entscheidung über die Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 83 Abs. 2 GüKG)	15 - 400

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM
4.	Standortbestimmung	
4.1	Ausstellung oder Berichtigung einer Standortbescheinigung (§§ 6, 6a, 51 GüKG)	15 - 70
4.2	Ausstellung einer Zweitschrift der Standortbescheinigung	15 - 60
5.	Werkfernverkehr	
5.1	Erteilung einer Meldebestätigung (§ 52 Abs. 4 GüKG)	30
6.	Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers (§ 7 Berufszugangs-Verordnung GüKG)	
6.1	Erteilung der Bescheinigung	40 - 200
6.2	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung der Bescheinigung	30 - 85
7.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Einzelfahrtgenehmigungen oder mit Zeitgenehmigungen	

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM
7.1	Ausstellen einer Einzelfahrtgenehmigung	15 - 25
7.2	Ausstellen einer Mehrfahrtengenehmigung	30 - 200
7.3	Ausstellen einer befristeten Genehmigung (Zeitgenehmigung je Lastzug und Land)	
7.3.1	Gültig bis zu 1 Monat	20 - 35
7.3.2	Gültig bis zu 3 Monaten	20 - 75
7.3.3	Gültig bis zu 6 Monaten	30 - 90
7.3.4	Gültig bis zu 12 Monaten	60 - 180
7.4	Berichtigung und Neuausfertigung einer befristeten Genehmigung	15 - 25
8.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit einer Gemeinschaftslizenz	
8.1	Erteilung und Neuausfertigung einer Gemeinschaftslizenz	100 - 350
8.2	Berichtigung der Gemeinschaftslizenz	
8.2.1	Berichtigung des Originals	30 - 135
8.2.2	Berichtigung jeder beglaubigten Abschrift je	20
8.3	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift je	30 - 80
9.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT-Kontingents	
9.1	Erteilung einer CEMT-Genehmigung	70 - 210
9.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer CEMT-Genehmigung	15 - 30

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM
10.	Grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	
10.1	Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	70 - 190
10.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	15 - 30
11.	Binnenverkehr im Rahmen des EG-Kabotagekontingents	
11.1	Erteilung einer Kabotagegenehmigung	
11.1.1	Gültig für 1 Monat	40 - 100
11.1.2	Gültig für 2 Monate	50 - 120
11.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer Kabotagegenehmigung	30 - 85
12.	Für unter 1. - 11. nicht aufgeführten Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von	20 - 200
13.	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde/Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr für Vornahme der Amtshandlung

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM
14.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
15.	Zurückweisung des Widerspruches oder Rücknahme des Widerspruches gegen Amtshandlungen nach den Nummern 1 bis 14 nach Beginn der behördlichen Bearbeitung, sofern der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat oder gehabt hätte, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
16.	Erfolgloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	bis zu 10 % des streitigen Betrages

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

Gegenstand der Verordnung sind die für Amtshandlungen nach § 103 b des Güterkraftverkehrsgesetzes zu erhebenden Gebühren.

Im Rahmen des EG-Kabotagekontingents wurden für den Binnenverkehr entsprechende Gebührentatbestände in das Gebührenverzeichnis aufgenommen. Gleiches gilt für die Erteilung von Gemeinschaftslizenzen nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. der EG Nr. L 95/1 vom 9. April 1992).

Die Nummern 13 bis 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 setzen die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. September 1984 - Bundesverwaltungsgericht 1 C 164.88 - und vom 1. September 1989 - Bundesverwaltungsgericht 8 C 14.88 - um. Danach ist es notwendig, ausdrückliche Gebührentatbestände zu schaffen, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wurde, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wurde, oder eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wurde. Abschließend stellt die Änderungsverordnung klar, daß die Kostenpflicht auch bei Widerspruchsverfahren greift.

Eine zusätzliche Kostenbelastung von Bund, Ländern und Gemeinden ist nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Dies ergibt sich zum einen daraus, daß die neu aufgenommenen Gebührentat-

bestände bislang durch einen Auffangtatbestand im Gebührenverzeichnis abgedeckt wurden und zum anderen daraus, daß im Kostengefüge der Güterkraftverkehr betreibenden Unternehmer die vorgesehenen neuen Gebühren kein besonderes Gewicht haben. In Bezug auf die Erteilung der Gemeinschaftlizenzen reduzieren sich die Kosten für die Unternehmer erheblich gegenüber dem, was bisher für die Erteilung einer Vielzahl bilateraler Genehmigungen oder mehrerer EG-Genehmigungen, die durch die 5 Jahre geltenden Gemeinschaftslizenzen ersetzt werden, zu bezahlen war.
Im übrigen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und das Gebührenverzeichnis neu gegliedert.

Die neuen Gebührenpositionen berücksichtigen den Wert der Amtshandlung für die Betroffenen, ohne daß sie preistreibend ins Gewicht fallen. Den Beschlüssen des Bundesrates vom 29. Juni 1984 (BR-Drucksache 226/84) und des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 10/1500) auf kostendeckende Gebühren wurde insoweit Rechnung getragen.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:
   Redaktionelle Änderung. Die bisherige Regelung orientierte sich am Wortlaut der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrsrechts (§ 103 b Abs. 1 GüKG). Die bloße Wiederholung des Gesetzestextes ist jedoch nicht erforderlich und führt im übrigen dazu, daß etwaige Gesetzesänderungen jeweils auch eine - vermeidbare - Änderung des Verordnungstextes erforderlich machen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2:
Mit der Aufnahme von ausdrücklichen Gebührentatbeständen bei ablehnenden Entscheidungen in die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Nummern 13 bis 16) erübrigt sich die Verweisung auf die - - ohnehin selbstverständliche - Anwendbarkeit von § 15 Verwaltungskostengesetz.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3:
Die Berlin-Klausel entfällt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4:
Die Anlage zu § 1 Abs. 1 enthält die neu gefaßten Gebührenpositionen. Soweit einzelne Positionen nicht verändert, aber gleichwohl aufgeführt werden, geschah dies aus Gründen der Übersichtlichkeit. Mit Nummer 8 wurden die gebührenpflichtigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Gemeinschaftslizenzen geregelt, Nummer 11 regelt die Gebührentatbestände des Binnenverkehr im Rahmen des EG-Kabotage-Kontingents. Die laufenden Nummern 13 bis 16 tragen der o.a. Rechtsprechung Rechnung. Schließlich wurden die Gebührentatbestände 1.7 und 3.3 präzisiert sowie die Gebühren für die Erteilung einer Meldebestätigung (Nr. 5.1) und die Ausstellung einer Berufszugangsbescheinigung (Nr. 6) ausdrücklich normiert.

5. Zu Artikel 2:
Regelung des Inkrafttretens

Bundesrat Drucksache **21/94 (Beschluß)**

18.03.94

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage zu § 1 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM	
		bis 30.6.1995	ab 1.7.1995
1.	Güterfernverkehr		
1.1	Erteilung einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr (§§ 10 ff. GüKG) - Neuerteilung, Wiedererteilung -	280 - 500	280 - 590
1.2	Erteilung einer Genehmigung für Einzelfahrten im Güterfernverkehr (§ 19a GüKG)	20 - 170	30 - 200
1.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden kombinierten Verkehr	30 - 60	50 - 70
1.4	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3 GüKG)	20 - 170	30 - 200
1.5	Neuausstellung (Zweitschrift) der Genehmigungsurkunde	20 - 75	30 - 85
1.6	Entscheidung über Genehmigungspflicht (§ 8 Abs. 2 GüKG)	20 - 500	50 - 600
1.7	Aufteilung einer Genehmigung in mehrere Teilgenehmigungen (§ 12a GüKG) oder Zusammenlegung mehrerer Teilgenehmigungen; je Teilgenehmigung	25 - 50	25 - 50
2.	Umzugsverkehr		
2.1	Erteilung einer Erlaubnis für den Umzugsverkehr (§ 37 GüKG)	120 - 360	140 - 425
2.2	Berichtigung der Erlaubnisurkunde (§ 39, § 15 Abs. 3 GüKG)		

...

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM bis 30.6.1995	Gebührensätze in DM ab 1.7.1995
2.2.1	Berichtigung der ersten Ausfertigung	20 - 120	30 - 140
2.2.2	Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
2.3	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde	20 - 75	30 - 85
2.4	Entscheidung über die Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 39 GüKG)	20 - 360	50 - 420
3.	Allgemeiner Gütemahverkehr		
3.1	Erteilung einer Erlaubnis für den allgemeinen Gütemahverkehr (§ 80 GüKG)	85 - 500	100 - 600
3.2	Erteilung einer Erlaubnis für den Gütemahverkehr mit Beschränkungen (§ 80 GüKG)	60 - 300	70 - 350
3.3	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde (§ 83 Abs. 1 GüKG)		
3.3.1	Berichtigung der ersten Ausfertigung	20 - 120	30 - 140
3.3.2	Berichtigung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
3.4	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung oder einer Zweitschrift der Erlaubnisurkunde	20 - 75	30 - 85
3.5	Ausstellung einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Gütemahverkehrs (§ 89 GüKG)		
3.5.1	Ausstellung der ersten Ausfertigung	35 - 75	40 - 85
3.5.2	Ausstellung jeder weiteren Ausfertigung je	20	20
3.6	Entscheidung über die Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 2, § 83 Abs. 2 GüKG)	20 - 480	50 - 565

...

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM bis 30.6.1995	Gebührensätze in DM ab 1.7.1995
4.	Standortbestimmung		
4.1	Ausstellung oder Berichtigung einer Standortbescheinigung (§§ 6, 6a, 51 GüKG)		
4.1.1	für das erste Kraftfahrzeug mit örtlicher Prüfung des Sitzes/der Niederlassung	20 - 100	50 - 150
4.1.2	für das erste Kraftfahrzeug ohne örtliche Prüfung des Sitzes/der Niederlassung	20 - 75	30 - 90
4.1.3	für jedes weitere Kraftfahrzeug je	20	20
4.2	Ausstellung einer Zweitschrift der Standortbescheinigung	20 - 75	30 - 85
5.	Werkfernverkehr		
5.1	Erteilung einer Meldebestätigung (§ 52 Abs. 4 GüKG)	30	30
6.	Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers (§ 7 Berufszugangs-Verordnung GüKG)		
6.1	Erteilung der Bescheinigung	40 - 200	40 - 200
6.2	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung der Bescheinigung	30 - 85	30 - 85
7.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Einzelfahrtgenehmigungen oder mit Zeitgenehmigungen		
7.1	Ausstellung einer Einzelfahrtgenehmigung	15 - 25	15 - 25
7.2	Ausstellung einer Mehrfahrtengenehmigung	30 - 200	30 - 200

...

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM bis 30.6.1995	Gebührensätze in DM ab 1.7.1995
7.3	Ausstellung einer befristeten Genehmigung (Zeitgenehmigung je Lastzug und Land)		
7.3.1	Gültig bis zu 1 Monat	20 - 40	20 - 50
7.3.2	Gültig bis zu 3 Monaten	25 - 90	25 - 105
7.3.3	Gültig bis zu 6 Monaten	30 - 110	30 - 130
7.3.4	Gültig bis zu 12 Monaten	60 - 220	60 - 250
7.4	Berichtigung und Neuausfertigung einer befristeten Genehmigung	15 - 30	15 - 35
8.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit einer Gemeinschaftslizenz		
8.1	Erteilung und Neuausfertigung einer Gemeinschaftslizenz	100 - 350	100 - 350
8.2	Berichtigung der Gemeinschaftslizenz		
8.2.1	Berichtigung des Originals	30 - 135	30 - 135
8.2.2	Berichtigung jeder beglaubigten Abschrift je	20	20
8.3	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift je	30 - 80	30 - 80
9.	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT-Kontingents		
9.1	Erteilung einer CEMT-Genehmigung	80 - 250	90 - 300
9.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer CEMT-Genehmigung	20 - 50	30 - 85

...

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM bis 30.6.1995	Gebührensätze in DM ab 1.7.1995
10.	Grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut		
10.1	Erteilung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	85 - 230	90 - 270
10.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut	20 - 50	30 - 85
11.	Binnenverkehr im Rahmen des EG-Kabotagekontingents		
11.1	Erteilung einer Kabotagegenehmigung		
11.1.1	Gültig für 1 Monat	40 - 100	40 - 100
11.1.2	Gültig für 2 Monate	50 - 120	50 - 120
11.2	Berichtigung und Neuausfertigung einer Kabotagegenehmigung	30 - 85	30 - 85
12.	Für unter 1. - 11. nicht aufgeführte Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von	25 - 240	30 - 270
13.	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nrn. 1 bis 12 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde/Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung

...

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlungen	Gebührensätze in DM	
		bis 30.6.1995	ab 1.7.1995
14.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 12, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
15.	Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs gegen Amtshandlungen nach den Nummern 1 bis 14 nach Beginn der behördlichen Bearbeitung, sofern der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat oder gehabt hätte, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
16.	Erfolgloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	bis zu 10 % des streitigen Betrages."	bis zu 10 % des streitigen Betrages."

Begründung

Die Verordnung enthält neben der Einführung neuer Gebührentatbestände lediglich die seit 1984 unveränderten Gebührensätze für die bisherigen Gebührentatbestände. Seit 1984 sind die Verwaltungskosten jedoch erheblich gestiegen. Selbst bei Ausschöpfung des derzeit geltenden Gebührenrahmens ist eine Kostendeckung auch nicht annähernd möglich. Das Gebot des länderfreundlichen Verhaltens verpflichtet den Bund als zuständigen Verordnungsgeber, die Behörden der Länder in die Lage zu versetzen, für ihre Tätigkeit angemessene Gebühren erheben zu können. Um der aktuellen wirtschaftlichen Lage der deutschen Transportunternehmer Rechnung zu tragen, soll die Anpassung der Gebührensätze schrittweise erfolgen. Der Antrag sieht daher vor, die Gebührensätze zunächst um durchschnittlich ca. 20 % und ab dem 01. Juli 1995 um weitere ca. 20 % zu erhöhen.

Grundlage dafür sind die Personalkostenansätze des Bundes für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. In diesen Personalkostenberechnungen ist auch der Sachaufwand der Behörden enthalten. Mit der Anhebung der Gebühren werden also

...

hauptsächlich die seit der letzten Anhebung im Jahre 1984 gestiegenen Verwaltungskosten weitergegeben.

Im einzelnen ist z.B. der durchschnittliche Personalkostenstundensatz (einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten) für Beamte im gehobenen Dienst (nachgeordnete Bundesbehörden) von 49,10 DM in den Jahren 1984/85 auf 69,49 DM im Jahre 1993, also um 41,5 % gestiegen (Anm.: Für das Jahr 1992 wurde eine Steigerung von 5,4 %, für das Jahr 1993 eine Steigerung von 2 % veranschlagt.) Dieser prozentuale Anstieg wurde von den Ländern im Rahmen des Bund/Länder-Fachausschusses "Güterkraftverkehr" für deren Zuständigkeitsbereiche bestätigt.

Die neuen Sätze stehen auch im Einklang mit den Beschlüssen des Bundesrates vom 29. Juni 1984 (BR-Drucksache 226/84) und des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 10/1500). Danach wurde die Bundesregierung ersucht, die Gebühren kostendeckend festzusetzen sowie diese ständig kostendeckend anzupassen.

Die in Einzelfällen abschließend zum 01. Juli 1995 über 41 % hinausgehende Anhebung beruht auf einem höheren Verwaltungsaufwand und/oder einem gestiegenen wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung. Kleinstgebührensätze wurden angehoben, da sie nicht mehr kostendeckend sind.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind derart gering, daß sie nicht meßbar sein werden. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, daß im Kostengefüge der Güterkraftverkehr betreibenden Unternehmer die vorgesehenen neuen Gebührensätze kein besonderes Gewicht haben.